

Werk- und Wohnhaus zur Weid

Kosten des Aufenthaltes

01.01.2025 – 31.12.2025 ¹⁾



Leistung	Stadt I Kanton ZH		Übrige Kantone	
Wohnen				
mit IV	Fr.	4'840.-/Mt	Fr.	5'013.-/Mt ⁴⁾
ohne IV ²⁾	Fr.	4'840.-/Mt	Fr.	5'013.-/Mt ⁴⁾
Rückerstattung bei Abwesenheit ³⁾	Fr.	21.-/Tag		gem. KÜG ⁴⁾
Werkstätte				
mit IV ⁵⁾	Fr.	0.-/Mt	Fr.	0.-/Mt
ohne IV ⁶⁾	Fr.	2'313.-/Mt	Fr.	2'365.-/Mt
Weitere Leistungen				
Probeweche Wohnen und Werkstätte	Fr.	850.-/Wo	Fr.	850.-/Wo
Probeweche Werkstätte	Fr.	0.-	Fr.	0.-
IV-Massnahmen		gem. Verfügung der zuständigen IV-Stelle		
Hundeplatz	Fr.	7.-/Tag	Fr.	7.-/Tag

1) Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2025. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr gegen Ende Jahr fest; die Mitteilung über allfällige Änderungen der Taxen erfolgt unmittelbar im Anschluss an die zuständigen Stellen.

2) Kosten für Personen, die keine IV-Rente erhalten und auch nicht erwerbsbehindert im Sinne von Art. 8 ATSG sind.

3) Definition Abwesenheitstag siehe Erläuterungen unter Punkt "5. Rückerstattung bei Abwesenheit", Seite 2

4) Bei ausserkantonalen Klienten gilt der Ansatz gemäss den Vorgaben der Kostenübernahmegarantie des zuständigen Kantons.

5) Die Kosten werden durch den platzierenden Kanton getragen.

6) Kosten für Personen, die keine IV-Rente erhalten und auch nicht erwerbsbehindert im Sinne von Art. 8 ATSG sind. Monatspauschale bei 100% Beschäftigungsumfang.

Rückerstattung: Wird rückwirkend eine IV-Rente zugesprochen, prüfen wir unseren Subventionsanspruch beim Kantonalen Sozialamt. Sobald unser Anspruch durch das Kantonale Sozialamt verfügt wird, erstatten wir den entsprechenden Betrag zurück. Es wird lediglich der Betrag, der uns durch das Kantonale Sozialamt vergütet wurde, zurückerstattet.

1. Inbegriffene Leistungen

- Beherbergung im möblierten Einzelzimmer inkl. Nebenkosten sowie WLAN-, Radio- & TV-Gebühren
*Den Bewohner*innen wird es in gegenseitiger Absprache ermöglicht, ihre Zimmer individuell zu möblieren.*
- Bettwäsche und Frotteewäsche
- Vollpension mit drei Hauptmahlzeiten und Zwischenverpflegung (inkl. verordnete Spezialkost sowie Diäten – sofern nicht KVG-pflichtig)
- Pflegeartikel des täglichen Bedarfs
Pflegeartikel des täglichen Bedarfs können im WWW-Kiosk bezogen werden; die Artikel sind in der Hausordnung aufgeführt.
- Zimmerreinigung und Wäscheservice oder Unterstützung der Bewohner*innen gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept (Wohntraining)
- Benutzung von Aufenthaltsräumen, Freizeitinfrastruktur sowie Gartenanlage
- Betreuungsangebot an 365 (366) Tagen pro Jahr (Nachtpikett vor Ort)
- Begleitung, Unterstützung und Beratung in persönlichen Angelegenheiten inkl. der Alltagsbewältigung nach individueller Entwicklungsplanung gem. Qualitätsrichtlinien SODK Ost+
- Gesundheitsvorsorgemassnahmen und Grundpflege bei leichten Krankheitsfällen.
Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin resp. den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Leistung die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- Sicherstellung von medizinischen, zahnmedizinischen und psychiatrischen Leistungen
- Leistungen der Spitex und der konsiliarischen psychiatrischen Dienste, welche nicht KVG-pflichtig sind
- Fahrdienst zum Bahnhof am Wochenende (Sammeltaxi)
- Fahrten zu externen Terminen für Personen mit eingeschränkter Mobilität, wenn selbständiges Reisen nicht zumutbar ist (< 20km)
Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle können im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden.
- Begleitung durch Personal zu Behörden, Arbeitsstellen oder Ärzten (< 1 Std. inkl. Anfahrt)
- Interne Freizeitangebote
- Tagesstruktur gemäss Betreuungskonzept

2. Nicht inbegriffene Leistungen

- NBU-Prämie: Verrechnung via Lohn ab 8 Std. Arbeit/Woche gemäss Prämiensatz Unfallversicherung
- Unterhaltungselektronikgeräte etc.
- Anschaffung von persönlichen Kleidern sowie Arbeitskleidern
- Nicht-Eintritt: Wir behalten uns vor den geleisteten administrativen Aufwand bei Nicht-Eintritt zu verrechnen
- Klientenspezifische Kosten im Zusammenhang mit der Medikation, die nicht KVG-pflichtig sind.

3. Besondere Kosten

- Kostenbeteiligung bei Spezialangeboten wie Ferienwochen, externen Freizeitkursen, etc.
- Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten bei fahrlässiger oder mutwilliger Sachbeschädigung (effektive Kosten)
- Zusatzreinigung ausserhalb der Grundleistung nach Aufwand (Ansatz: Fr. 60.- pro Std.)
- Lagerung von persönlichen Effekten über 1 m³ (Ansatz pro Monat: Fr. 10.- pro m³)

4. Verrechnung der Kosten fürs Wohnen

Monatliche Rechnungsstellung. Bei Ein- und Austritten während des Monats wird der Aufenthalt pro rata verrechnet. Es gilt eine Kündigungsfrist von 30 Tagen. Sie zählt ab dem Folgetag des Erhalts der schriftlichen Kündigung.

5. Rückerstattung bei Abwesenheit

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohner*innen einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheiten in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Zu beachten ist:

- Abwesenheiten müssen mind. zwei Kalendertage vor der Abreise mit Verwendung des Urlaubsformulars gemeldet werden. Die Rückerstattung erfolgt ab dem ersten Abwesenheitstag.
- Verspätet eingegangene Abwesenheitsmeldungen verschieben die Rückerstattung entsprechend nach hinten.
- Nicht angemeldete Abwesenheiten berechtigen nicht zu einer Rückerstattung.
- Bei nicht planbaren, unerwarteten Abwesenheiten (z.B. Klinik) entfällt die Vorankündigungsfrist gänzlich.
- Die Abwesenheitstage werden auf der Monatsrechnung ausgewiesen und vom Rechnungsbetrag abgezogen.